

Aspekte des Europäischen Republikanismus *)

Dr. Dr.h.c. Gret Haller, Gastwissenschaftlerin am Forschungsinstitut
Gesellschaftlicher Zusammenhalt der Universität Konstanz

1. Republikanismus
 - 1.1 Liberalismus und Republikanismus
 - 1.2 Auffächerung des Republikanismus
 - 1.3 Republikanismus und Demokratie

 2. Republikanismus und die Europäische Union
 - 2.1 Die Frage der Finalität
 - 2.2 Staatlichkeit ohne Nation
 - 2.3 Gemeinschaft oder Gesellschaft?
 - 2.4 Ablösung von Herkunft und Fremdbleiben
 - 2.5 Öffentlichkeit und die Notwendigkeit von Rollen

 3. Perspektiven des Europäischer Republikanismus
 - 3.1 Zählung des Nationalstaates?
 - 3.2 Souveränität
 - 3.3 Vertikale Souveränitätsteilung
 - 3.4 Unionsbürgerschaft
 - 3.5 Bürgersouveränität

 4. Ausblick
-

Ein Projekt mit dem Arbeitstitel »Europäischer Republikanismus« wird im Folgenden kurz vorgestellt. Da sich die Arbeit noch in ihren Anfängen befindet, handelt es sich um eine Art »Werkstattbericht«.

1. Republikanismus

1.1 Liberalismus und Republikanismus

In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurde nicht über Republikanismus diskutiert, sondern über Sozialismus und Liberalismus. Erst in den Sechzigerjahren kam es zu einer Renaissance und zwar vor allem im angloamerikanischen Raum. Hier war seit Beginn des 19. Jahrhunderts der republikanische Diskurs vom liberalen Freiheitsbegriff verdrängt worden.¹ Nachdem die sozialistische Alternative Ende des 20. Jahrhunderts an Einfluss verloren hat, gilt Republikanismus heute vor allem als Gegenspieler eines liberalen Staats- und Politikverständnisses.² Eine deskriptive Beschreibung der beiden Gegenspieler Liberalismus und Republikanismus – wohlverstanden so, wie sie gegen Ende des 20. Jahrhunderts aufeinandertrafen –

*) Überarbeiteter Text eines Vortrages vom 25.11.2021 im Rahmen der Veranstaltungsreihe »Die Welt im Wandel« des Projektes »Gemeinsinn, was ihn bedroht und was wir für ihn tun können« am Zentrum für kulturwissenschaftliche Forschung der Universität Konstanz

¹ Philipp Hölzing, Republikanismus in Deutschland. Kant, Forster, Schlegel, in: Thorsten Thiel / Christian Volk, Die Aktualität des Republikanismus, Baden-Baden 2016, S.229-258, hier S.230.

² Thiel / Volk, Einleitung, S.10 ff. Fn 1.

würde ins Uferlose münden. Hingegen ist eine normative Charakterisierung durchaus möglich, also gewissermassen nach einem idealtypischen Bild der beiden Gegenspieler.

Für den Liberalismus haben Andreas Niederberger und Emanuel Richter die folgende Definition formuliert: »Im Liberalismus bilden ein legitimatorischer Individualismus, die Betonung individueller Freiheit und Gleichheit sowie subjektive Rechte, insbesondere das Recht auf Privateigentum, die normative Grundlage, über die die Gerechtigkeit politischer und sozialer Ordnung als zentrale Forderung erhoben wird.« Etwas komplizierter wird es beim Republikanismus, da sich die Gegenposition zum Liberalismus sehr bald in verschiedene Linien auffächert, und zwar auch unter einer normativen Prämisse. Ebenfalls bei den beiden erwähnten Autoren findet sich aber eine Formulierung, die als Zusammenfassung der verschiedenen Linien betrachtet werden kann. Die republikanischen Theorien würden »die Bindung des Individuums an die kollektiven Lebensformen hervor(heben) und beton(t)en vor diesem Hintergrund, dass die politische Sphäre als konstitutiver Bestandteil menschlicher Existenz zu werten ist.«³ Gemeinsam ist dem Liberalismus und dem Republikanismus also die normative Vorstellung, dass sie beim Individuum ansetzen. Der Liberalismus bleibt diesem Ansatz eng verbunden, während ihn der Republikanismus normativ durch die Politik ergänzt, also durch die Beziehung des Individuums zu den anderen Individuen in einem bestimmten lokal umrissenen Gebiet oder in einem bestimmten Personenkreis.⁴ Man könnte dies auch als »Mit-Sein« bezeichnen.⁵ Der Republikanismus unterscheidet sich idealtypisch vom Liberalismus dadurch, dass er das Individuum als Mit-Individuum betrachtet. Es ist ein politisches »Mit-Sein«, das der Republikanismus meint.

1.2 Auffächerung des Republikanismus

Zur Auffächerung der normativen Vorstellung des Republikanismus in verschiedene Linien sollen hier nur einige Stichworte genannt werden, ohne aber im Rahmen dieser kurzen Vorstellung näher darauf eingehen zu können. Was das Verhältnis zwischen dem Bürger und den staatlichen Institutionen anbelangt, weist die radikaldemokratische Linie des Republikanismus ein besonderes Spannungsverhältnis zum Liberalismus auf. Ähnlich verhält es sich mit den Vorstellungen der Selbstregierung, wie sie unter dem Begriff der Volkssouveränität diskutiert werden. Republikanismus wird auch in einen Zusammenhang mit dem Föderalismus gestellt, dies im Sinne einer Auffächerung von Kompetenzen auf untere Ebenen. Umgekehrt verlangt eine kosmopolitische Sicht des Republikanismus, diesen auch auf transnationale Verhältnisse zu übertragen, was bis zur Betrachtung einer Art Weltstaat gehen kann.

³ Andreas Niederberger / Emanuel Richter, Einleitung, in: Niederberger / Richter, Themenheft »Republikanismus«, Zeitschrift für politische Theorie 5 (1) 2014, S. 4. So auch Marcus Llanque, Der republikanische Bürgerbegriff, in: Thiel / Volk, Fn 1, S. 95-123, hier S. 96.

⁴ Das kann so weit gehen, dass das Individuum nur noch im Rahmen des Politischen gesehen wird: »Im Unterschied zum Liberalismus denken republikanische Ansätze das Politische (...) nicht vom Individuum her, sondern fokussieren auf die Beziehungen, die zwischen Menschen bzw. Gruppen von Menschen in einem politischen Kontext bestehen (...).«, Thorsten Thiel / Christian Volk, Republikanismus des Dissenses, in: Thiel / Volk, Fn 1, S.345-369, hier S. 347.

⁵ So formuliert es Petra Rogge in ihrem schriftlichen Beitrag vom 29.7.2021 im Rahmen der Veranstaltungsreihe »Räume des Gemeinsinns« des Projektes »Gemeinsinn«, Zentrum für kulturwissenschaftliche Forschung an der Universität Konstanz.

Überschaubarer ist diese Betrachtungsweise, wenn man sie auf Europa beschränkt und insbesondere auf die Europäische Union. Schliesslich ist auf eine Linie der republikanischen Theorien hinzuweisen, welche dem Kommunitarismus zugerechnet werden kann, und die ihrerseits wiederum einen Gegensatz zur kosmopolitischen Betrachtungsweise bildet. Ein kommunitaristischer Republikanismus legt Wert auf die überschaubare Gemeinschaft und impliziert die Rolle von Bürgertugenden. Diese Sicht wird explizit abgelehnt durch einen »pluralistischen Republikanismus«, der später zu einem Konzept »Republikanismus des Dissenses« weiterentwickelt worden ist.⁶

1.3 Republikanismus und Demokratie

Warum geht diese Arbeit vom Begriff des Republikanismus aus und nicht von jenem der Demokratie? In den Anfängen des Republikanismus, also im 18. Jahrhundert war der Begriff der Demokratie sehr negativ konnotiert und bezeichnete oft so etwas wie »Herrschaft des Pöbels«.⁷ Seither hat sich das Verhältnis der beiden Begriffe vielfach gewandelt. Der Begriff des Republikanismus selbst entstand in den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts, vorher war nur von Republiken die Rede. Der neue Begriff entstand, als sich herausstellte, dass aus der 1792 gegründeten französischen Republik nicht das Reich der Freiheit entstand, sondern der jakobinische Terror.⁸ Nun brachte man durch das Suffix »... ismus« zum Ausdruck, dass es hier um eine Grundhaltung ging, um Werte und Prinzipien. In einem Zeitungsartikel des Jahres 1799 wird auf »republikanischen Gemeinsinn« verwiesen.⁹

Das Wort »Demokratie« ist in der Beschreibung und Beurteilung der EU besonders belastet, weil die Diskussion über Europäische Integration in den letzten Jahren zunehmend polemisch geführt wird, und weil sich die Polemik oft am sogenannten Demokratiedefizit entzündet.¹⁰ Aber auch jenseits der EU liegt oft eine Kritik in der Luft, wenn mit »Demokratie« argumentiert wird. Die Rede von Republikanismus ist deshalb positiver besetzt, weil ein Weg beschrieben wird, der von normativen Vorstellungen ausgeht, auf die immer hingearbeitet werden muss, die aber nie ganz erreicht werden. Für die Demokratie gilt zwar genau dasselbe, und dennoch hat die Forderung nach mehr Demokratie einen kritischeren Klang. Entscheidend für die Wahl des Begriffes »Republikanismus« als Ausgangspunkt dieser Arbeit ist jedoch dessen viel breitere und grundsätzlichere Bedeutung, wenn man ihn mit dem Begriff der Demokratie vergleicht.

⁶ Thorsten Thiel, Republikanismus und die Europäische Union. Eine Neubestimmung des Diskurses um die Legitimität europäischen Regierens, Baden-Baden 2012. Der Republikanismus des Dissenses »verbindet ein politisch-institutionelles und ein gesellschaftstheoretisches Argument«, Thiel / Volk, Fn 1, S. 366.

⁷ Philipp Manow, (Ent-)Demokratisierung der Demokratie, Berlin 2020, S. 29 ff.

⁸ Wolfgang Mager, Republik. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd.5, Stuttgart 1984, S. 604.

⁹ Mager, Fn 6, S. 605.

¹⁰ Thorsten Thiel, Republikanismus und die Europäische Union. Eine Neubestimmung des Diskurses um die Legitimität europäischen Regierens, Baden-Baden 2012, S.160.

2. Republikanismus und die Europäische Union

2.1 Die Frage der Finalität

Lange hat man in Diskussionen über die EU die Frage der Finalität in den Vordergrund gestellt, also die Frage, auf welches Ziel sich dieses Gebilde hinbewegt.¹¹ Bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, aus der die heutige EU hervorgegangen ist, hat eine solche finale Vorstellung ohne Zweifel bestanden: Geplant war eine Art partieller Bundesstaat.¹² Ob die EU zu einem Bundesstaat oder zu einem Staatenbund werden sollte wurde lange diskutiert und dann ohne Ergebnis ad acta gelegt. Stattdessen folgte die Auseinandersetzung um Stärkung oder Schwächung der Gemeinschaftsorgane im Spannungsverhältnis zu den Mitgliedstaaten. Obschon mit dem Maastricht-Vertrag 1992 tendenziell zugunsten der Mitgliedstaaten entschieden wurde¹³, taucht die Frage verständlicherweise immer wieder auf, vor allem in Krisensituationen. Von einem »möglichen Staatsprojekt im Entstehen« ist beispielsweise 2011 die Rede.¹⁴

Im institutionellen Bereich wird die Frage der Finalität heute nur an Rande diskutiert, zu unterschiedlich sind die verschiedenen Vorstellungen. Es könnte aber sein, dass sich durch die schon lange im Gange befindliche und jetzt eskalierende Auseinandersetzung der Union mit Polen eine noch grundlegendere Finalitätsdebatte ergibt, die über das Institutionelle hinausgeht. Meistens wird unter dem Titel »Wertegemeinschaft« über dieses Spannungsverhältnis gesprochen. Man kann es aber auch unter dem Titel »Rechtsgemeinschaft« diskutieren, denn das Einzige, was die Union wirklich zusammenhält, ist die gemeinsame Rechtsvorstellung und das Zusammenwirken von EU-Recht mit nationalem Recht.¹⁵ Der Begriff der Rechtsstaatlichkeit könnte zum neuen Angelpunkt einer Finalitätsdebatte werden. Darauf ist nochmals zurückzukommen.

2.2 Staatlichkeit ohne Nation

Nun zur EU selber, und zum Aspekt, worum es sich bei ihr eigentlich handelt. Fachleute aus vielen Disziplinen würden wohl die Definition unterschreiben, es handle sich um ein Gebilde mit einer gewissen Staatlichkeit. Uneinig wäre man sich aber in der Beurteilung, ob es sich »schon um einen Staat« handle, »noch nicht um einen Staat« oder um ein Gebilde, das »nie zu einem Staat« werden kann. Diese

¹¹ Noch vor der Ablehnung des EU-Verfassungsvertrages durch Frankreich und die Niederlande: Ulrich K. Preuss, Europa als politische Gemeinschaft, in: Gunnar Folke Schuppert / Ingolf Pernice / Ulrich Haltern, Europawissenschaft, Baden-Baden 2005, S.489-539, hier S. 512.

¹² Carl-Friedrich Ophüls, Juristische Grundgedanken des Schumanplans, Neue Juristische Wochenschrift 4/8 1951, S.289-292, hier S. 289.

¹³ Luuk van Middelaar, Das europäische Pandämonium, Berlin 2021, S. 48 ff.

¹⁴ Sonja Buckel, Staatsprojekt Europa, Politische Vierteljahresschrift 52/4 2011, S.636-662, hier S. 640.

¹⁵ Armin von Bogdandy schlägt stattdessen den Begriff des »politisierten Rechtsraumes« vor. Armin von Bogdandy, Von der technokratischen Rechtsgemeinschaft zum politisierten Rechtsraum. Probleme und Entwicklungslinien in der Grundbegrifflichkeit des Europarechts, in: Claudio Franzius / Franz C. Mayer / Jürgen Neyer, Die Neuerfindung Europas. Bedeutung und Gehalte von Narrativen für die europäische Integration, Baden-Baden 2019.

Uneinigkeit geht auch darauf zurück, dass der Begriff des Staates in verschiedenen Ländern nicht genau dasselbe bedeutet.¹⁶

Eines hingegen lässt sich klar verorten: Die EU wird nie zu einer Nation werden.¹⁷ Mit anderen Worten ist die EU ein staatsförmiges Gebilde ohne Nation. Und genau dies macht die EU zu einem so herausragenden Phänomen. Vorweg nun natürlich die Frage, was denn eine »Nation« sei. Und dazu eine sprachliche Vorbemerkung: Im angloamerikanischen Sprachraum sind die Begriffe Staat und Nation Synonyme, was schon im Namen der »United Nations« deutlich wird. In den übrigen Sprachen muss das nicht der Fall sein. Was in den verschiedenen Ländern unter Nation verstanden wird, muss auch in Europa differenziert betrachtet werden. In ihrem neuesten Buch zur Nation hat Aleida Assmann die Lage in Deutschland analysiert, ein offensichtlicher Sonderfall im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten der Union.¹⁸ Aber das könnte man von vielen anderen Staaten auch sagen.¹⁹

Wenn man davon ausgeht, die EU sei ein staatsförmiges Gebilde ohne Nation, dann muss man immerhin bereit sein zur fragen, was ist es denn sei, das – je nach Blickwinkel – der EU im Vergleich zu den Mitgliedstaaten fehlt, oder was es denn sei, von dem – umgekehrt betrachtet – die EU im Vergleich zu den Mitgliedstaaten befreit ist. Um diese Frage zu beantworten, braucht man kein einheitliches Verständnis des Begriffs der Nation zu haben.

2.3 Gemeinschaft oder Gesellschaft?

Der Philosoph Helmuth Plessner hat 1924 ein relativ schmales Bändchen mit dem Titel »Die Grenzen der Gemeinschaft« publiziert. Nicht direkt, aber indirekt nimmt Plessner Bezug auf die Unterscheidung des Soziologen Ferdinand Tönnies und dessen Publikation »Gemeinschaft und Gesellschaft«, erstmals erschienen 1887. In der wissenschaftlichen Diskussion wurde damals die Gemeinschaft deutlich bevorzugt, und Plessner versuchte, ein Gegengewicht zu schaffen und die Dignität der Gesellschaft zu betonen.²⁰ Gesellschaft sei »die Einheit des Verkehrs unbestimmt vieler einander unbekannter und durch Mangel an Gelegenheit, Zeit und gegenseitigem Interesse höchstens zur Bekanntschaft gelangenden Menschen.« Und weiter heisst es noch deutlicher: »Die erzwungene Ferne von Mensch zu Mensch wird zur Distanz geädelt, die beleidigende Indifferenz, Kälte und Roheit des Aneinandervorbeilebens durch die Formen der Höflichkeit, Ehrerbietung und Aufmerksamkeit unwirksam gemacht und einer zu grossen Nähe durch Reserviertheit entgegengewirkt.«²¹ Einige Untertitel des Buches illustrieren, was Plessner konkreter damit meint: »Wege zur Unangreifbarkeit: Zeremoniell und Prestige« oder »Die Logik der Diplomatie. Die Hygiene des Taktes«. In seinem

¹⁶ Ernst Vollrath, Was ist das Politische? : Eine Theorie des Politischen und seiner Wahrnehmung, Würzburg 2003, S. 103.

¹⁷ Ingolf Pernice, Zur Finalität Europas, in: Schuppert / Pernice / Haltern, Fn 11, S.743-792, hier S. 752. J.H.H. Weiler, In defence of the status quo: Europe's constitutional *Sonderweg*, in: J.H.H. Weiler / Marlene Wind, European Constitutionalism beyond the state, Cambridge 2003, S.7-23, hier S. 20.

¹⁸ Aleida Assmann, Die Wiedererfindung der Nation. Warum wir sie fürchten und warum wir sie brauchen, München 2020.

¹⁹ Eine ausführliche Darstellung der Entwicklung insbesondere in Mittel- und Südosteuropa findet sich bei Ernest Gellner, Nationalismus. Kultur und Macht, Berlin 1999, S. 68 ff.

²⁰ So Joachim Fischer in seinem Nachwort zu Helmuth Plessner, Grenzen der Gemeinschaft. Eine Kritik des sozialen Radikalismus, Frankfurt am Main 2001(1924), S. 137.

²¹ Plessner, Fn 20, beide Zitate S.80.

Nachwort zur Buchausgabe von 2002 bezeichnet Joachim Fischer das Buch als »konstruktive Begründung des 'Gesellschaftsethos'«, und dies durchaus gedacht als Gegensatz zum 'Gemeinschaftsethos'.²²

Sehr verkürzt ausgedrückt kann Gemeinschaft der Gruppenidentität zugeordnet werden, Gesellschaft hingegen dem Individuum. Es besteht damit ein Ansatzpunkt für eine erste Zuordnung der Nation, die auf gemeinschaftlichen Vorstellungen beruht. Die »Staatlichkeit ohne Nation« der EU wäre demgegenüber eher der Gesellschaft zuzuordnen. Zwar kann »Gemeinschaft« heute längst nicht mehr so verstanden werden, wie sie durch Tönnies damals definiert worden ist.²³ Auch wenn insbesondere politische Gemeinschaften heute keineswegs im Sinne von Tönnies verstanden werden dürfen²⁴, lassen sich jedoch aus Plessners Reaktion auf das damalige Verständnis von Tönnies im Zusammenhang mit dem Republikanismus Anregungen ableiten.

Republikanismus bedeutet zunächst Individualisierung. Wie bereits ausgeführt unterscheidet er sich vom Liberalismus dadurch, dass sich das befreite Individuum mit den anderen befreiten Individuen in einem politischen Mit-Sein verbindet. Für eine Gegenüberstellung von Staatlichkeit und Nation entscheidend ist – im Sinne von Gesellschaft und Gemeinschaft – jedoch die zugrundeliegende Individualisierung. Gesellschaft beruht für Plessner auf der Würde jedes einzelnen Individuums. Im Ethos des Gemeinschaftsdenkens wird diese Würde hingegen der Gemeinschaftszugehörigkeit untergeordnet. Werden Staatlichkeit und Nation im Lichte dieser Unterscheidung betrachtet, so ergibt sich eine klare Zuordnung: Staatlichkeit basiert auf Individualisierung, und das Gesellschaftsethos einer republikanischen Staatlichkeit hebt diese Individualisierung keineswegs auf, denn das Mit-Sein mit den anderen Individuen ist ein politisches. Nation basiert demgegenüber auf Gemeinschaftsbindung.

Staatlichkeit als »gesellschaftliche« Lebensordnung sieht Kultur nicht als Ziel, sondern als Mittel, nicht als Bindung, sondern als Befreiung, sie will nicht Intimität, sondern Abstand zwischen den Individuen. Nation als »gemeinschaftliche« Lebensordnung lehnt genau diese Unpersönlichkeit ab und will stattdessen persönliche Bindung und Intimität.²⁵ Soweit der Versuch, ausgehend von Plessners Begrifflichkeiten die Unterscheidung zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft den beiden Kategorien der Staatlichkeit und der Nation zuzuordnen.

2.4 Ablösung von Herkunft und Fremdbleiben

Damit rückt die Befindlichkeit des Individuums in den Blick, das mit der Französischen Revolution einen tiefgreifenden Wandel erlebt hat, ausgelöst durch die Erfindung der Republik verglichen mit der zuvor existierenden Ständischen Ordnung. Sehr verkürzt umschrieben wurden die Menschen damals von ihrer Gebundenheit an Vergangenheit sowie Herkunft befreit und sie wurden zu

²² Fischer, Fn 20, S. 136.

²³ Die Gegenüberstellung von Gemeinschaft und Gesellschaft sei heute in den Sozialwissenschaften überwunden: So Franz C. Mayer, Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft – ein überholtes Narrativ?, in: Franzius / Mayer / Neyer, Fn 15, S.111-130, hier S. 120.

²⁴ Christoph Möllers, Freiheitsgrade. Elemente einer liberalen politischen Mechanik, Berlin 2020, S. 106.

²⁵ Plessner, Fn 20, S. 38 ff.

individualisierten Staatsbürgern, die sich in gegenseitigem Austausch an Gegenwart und Zukunft orientieren. Aber gleichsam als Gegenbewegung verband sich der republikanische Gedanke in der französischen Revolution mit dem Gedanken der Nation.²⁶ Es war diese Einbindung der Republik in die Nation, welche die Heimatlosigkeit aufgefangen hat, die durch die Individualisierung hätte entstehen können.²⁷ Wichtig ist dabei, dass der republikanische Austausch zwischen damals den Bürgern und heute auch der Bürgerinnen keine gemeinsame Herkunft voraussetzt. Die republikanische Gleichheit ist eine Gleichheit in den Möglichkeiten, nicht eine Gleichheit der Herkunft.

Dieselbe Begrifflichkeit findet sich in Charakterisierungen der Europäischen Union. Ulrich Preuss spricht von einer Verantwortungsteilung unter Fremden: »Fremde sollen, ohne ihre wechselseitige Fremdheit, die auf sehr verschiedenen geschichtlichen Entwicklungspfaden beruht, aufzugeben, dennoch einem gemeinsamen Herrschaftsverband angehören und damit so etwas wie eine politische Gemeinschaft bilden.«²⁸ Der Begriff der Gemeinschaft ist auch hier natürlich nicht im Sinne von Tönnies gemeint, auf den sich Plessner damals bezogen hat. Wenn heute von der EU als »Rechtsgemeinschaft« gesprochen wird, dann ist damit lediglich das Funktionieren der EU auf der Grundlage der gemeinsamen Rechtsvorstellung umschrieben sowie das Zusammenwirken von EU-Recht mit nationalem Recht.

2.5 Öffentlichkeit und die Notwendigkeit von Rollen

Das herkunftsmässige Fremdbleiben – oder »Fremdbleiben-Dürfen«, vielleicht sogar »Fremdbleiben-Müssen«? – verbindet die Europäische Union mit einer republikanischen Grundhaltung. Dies führt nochmals auf Helmuth Plessner zurück. Als Voraussetzung für das Funktionieren von Gesellschaft beschreibt er die Rolle, die jedes Individuum für sich definiert. Nur so könnten Menschen überhaupt in dauerhaftem Kontakt miteinander leben, hält Plessner fest.²⁹ Petra Rogge geht ausführlich auf diese Notwendigkeit der Rolle ein.³⁰ Sie verweist auf einen erst 1960 verfassten Aufsatz Plessners, in welchem der Mensch anthropologisch vor allem als Rollenträger definiert wird: »Nichts ist der Mensch 'als' Mensch von sich aus, wenn er, wie in den Gesellschaften modernen Gepräges, fähig und willens ist, (...) die Rolle des Mitmenschen zu spielen: nicht blutgebunden, nicht traditionsgebunden, nicht einmal von Natur frei. Er ist nur, wozu er sich macht und versteht. Als seine Möglichkeit ergibt sich erst sein Wesen kraft der Verdoppelung in einer Rollenfigur, mit der er sich zu identifizieren versucht.«³¹

²⁶ Jürgen Habermas, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt am Main 1996, S. 136 f.

²⁷ Hagen Schulze, Staat und Nation in der europäischen Geschichte, München 1995, S. 171 f.

²⁸ Ulrich K. Preuss, Europa als politische Gemeinschaft, in: Schuppert / Pernice / Haltern, Fn 11, S.489-539, hier S. 527. Auch Habermas spricht von »staatsübergliche(r) Solidarität unter Fremden«: Jürgen Habermas, Die postnationale Konstellation, Frankfurt am Main 1998, S. 154. Joseph Weiler führt das Fremd-Bleiben-Dürfen auf »Constitutional Tolerance« zurück, Weiler Fn 17, S. 19.

²⁹ Helmuth Plessner, Das Problem der Öffentlichkeit und die Idee der Entfremdung, in: Gesammelte Schriften Bd. X, Schriften zur Soziologie und Sozialphilosophie, Frankfurt am Main 1985, S.212-226, hier S. 223.

³⁰ Petra Rogge, Der aufeinander einspielende Takt. Hüter leiblicher Würde, Darmstadt 2021, S. 94 ff.

³¹ Helmuth Plessner, Soziale Rolle und menschliche Natur, in: Gesammelte Schriften Bd. X, Schriften zur Soziologie und Sozialphilosophie, Frankfurt am Main 1985, S.227-240, hier S. 240.

Der Mensch wählt also nach Plessner seine Rolle frei, sogar wenn er von Natur aus gar nicht frei sein sollte. Und diese Rolle bringt er in der Öffentlichkeit ein, wobei er eine Maske trägt, die ihn davor schützt, vollumfänglich erkannt zu werden. Zur wichtigen Bedeutung der Öffentlichkeit sagt Plessner in seiner Grenzschrift: »Öffentlichkeit ist (...) zum genauen Gegenteil der natürlichen Verhältnisse zwischen Menschen geworden, sie besteht aus lauter gleichen Wesen, nicht weil sie einander, sondern für einander gleich sind, während in Wirklichkeit jeder von dem anderen verschieden ist, selbst wenn er ihm gleiche, weil einer dem anderen rätselhaft bleiben muss.«³² Für die 1955 erschienene Neuauflage von Tönnies's »Gemeinschaft und Gesellschaft« hat Plessner ein kurzes Nachwort geschrieben und dort erklärt, worum es ihm bei seiner Grenzschrift gegangen sei, nämlich – unter anderem – um den »Nachweis (...) der Unaufhebbarkeit der Öffentlichkeit«.³³

Zurück zum Republikanismus, der sich vom Liberalismus durch das »Mit-Sein« unterscheidet. Res publica ist die öffentliche Sache. Wenn wir das »Mit-Sein« im Sinne von Plessners Gesellschaft sehen, ergeben sich Ansatzpunkte für ein besseres Verständnis dessen, was hier mit »Staatlichkeit ohne Nation« umschrieben worden ist.

3. Perspektiven des Europäischen Republikanismus

Abschliessend soll nun versucht werden, den Arbeitstitel »Europäischer Republikanismus« aus einer gewissen Distanz zu betrachten. Weltweit gesehen ist nur in Europa eine Entwicklung im Gange, die dereinst in einer Überwindung der Nation enden könnte, jedenfalls insoweit, als die Nation dazu gedient hat, den Nationalstaat zu definieren. Wie bereits erwähnt geschah die Erfindung des Nationalstaates Ende des 18. Jahrhunderts in Europa – ausgehend von Frankreich³⁴ –, und diese Form hat sich durch die Kolonisierung über alle Kontinente verbreitet. Es könnte sein, dass gerade dies eine der Voraussetzungen ist für die geistesgeschichtliche Überwindung dieser Form: Auf diesem Kontinent ist die »Nation« am schrecklichsten an ihre Grenzen gelangt, zunächst durch den Kolonialismus, dann durch den aggressiven Nationalismus, der in zwei Weltkriege führte.

Was würde dies bedeuten? Staatlichkeit würde die Form der Nation – oder bildlich gesprochen das Kleid der Nation – langfristig nicht mehr brauchen. Auf der Ebene der Mitgliedstaaten der Union ist dies noch nicht vorstellbar. Da aber die Union selber ein Modell der Staatlichkeit ohne Nation entwickelt, ergeben sich Rückwirkungen auf die Mitgliedstaaten schon heute. Bereits im Jahre 2005 hat Ingolf Pernice diesen Umstand folgendermassen umschrieben: »Die Europäische Union relativiert und zähmt den Staat, stürzt ihn von seinem Thron der Heiligkeit und Unentrinnbarkeit und bindet ihn ein in einen supranationalen Zusammenhang.«³⁵

³² Plessner, Fn 20, S. 102.

³³ Helmuth Plessner, Politik - Anthropologie - Philosophie. Aufsätze und Vorträge, Nachwort zu Ferdinand Tönnies (1955), München 2001, S. 178-183, hier S. 177 f.

³⁴ Edgar Morin, Europa denken, Frankfurt am Main / New York 1991, S. 53.

³⁵ Ingolf Pernice, Zur Finalität Europas, Fn 17, S. 763 f.

3.1 Zählung des Nationalstaates?

Betrachtet man diese Aussage im Lichte der beiden Komponenten, die sich im 18. Jahrhundert zum Nationalstaat zusammengefügt haben, ergibt sich eine Differenzierung. Zu fragen ist, auf welche der beiden Komponenten sich die »Zählung« und das »Stürzen vom Thron der Heiligkeit und Unentrinnbarkeit« vor allem bezieht. Dabei muss sich die Betrachtung notwendigerweise auf die Zeit seit Ende des 18. Jahrhunderts beschränken. Vorher gab es noch keine Verbindung zwischen Staatlichkeit und Nation, was immer unter letzterer verstanden worden ist. Vorstellungen von Heiligkeit haben sowohl hinsichtlich der Staatlichkeit als auch der Nation immer bestanden.³⁶ Aber erst die Verbindung der beiden Komponenten zum Nationalstaat lassen die Frage aufkommen, in welcher der beiden Komponenten das zu suchen ist, was durch die EU gezähmt und vom Thron gestürzt wird.

Dass die EU eine Art Staatlichkeit begründet, wird von keiner Seite in Frage gestellt. Was im Sinne von Plessner als »gesellschaftliche« Lebensordnung bezeichnet werden kann, hat sich auf eine höhere, heute 27 Nationalstaaten umfassende Ebene ausgeweitet. Was mit Plessner als »gemeinschaftliche« Lebensordnung bezeichnet werden kann, wurde jedoch auf der nationalstaatlichen Ebene zurückgelassen, denn – wie ebenfalls heute nicht mehr in Frage steht – die EU wird nicht zu einer Nation werden. Intimität und persönliche Bindung wird auf der europäischen Ebene nicht verlangt, sie bleiben auf der nationalstaatlichen Ebene zurück.

So besehen kann das »vom Thron stürzen« auch dahingehend interpretiert werden, dass Heiligkeit und Unentrinnbarkeit letztlich viel mehr in der Komponente »Nation« zu verorten ist als in der staatlichen Komponente. Gemeinschaft hat immer etwas, dass sich abschliessen will, und das jedenfalls nach oben keiner Ausdehnung zugänglich ist. Ganz im Gegensatz zu Gesellschaft: In diesem Sinne ist die EU »Gesellschaft par excellence«.

3.2 Souveränität

Die vertikale Verschiebung der staatlichen Komponente setzte nach dem Mittelalter ein, als Staatlichkeit mit Souveränität verknüpft wurde. Diese Verknüpfung diente zunächst einzig und allein der Befriedung des Staates im Innern. Insbesondere aufgrund der Religionskriege, die oft in eigentliche Bürgerkriege ausarteten, war dies unumgänglich geworden. Thomas Hobbes und Jean Bodin sahen die Souveränität noch im Rahmen des Absolutismus, souverän war der absolute Monarch. Später wurde der Gedanke der Volkssouveränität begründet, vor allem durch Jean-Jacques Rousseau, wobei dessen Ansatz in der Folge durch Immanuel Kant etwas abgewandelt, aber auch verfeinert worden ist. Während es in den Anfängen des Souveränitätsgedankens ausschliesslich um die Befriedung nach innen ging, trat mit der Erfindung des Völkerrechtes vor allem durch den Westfälischen Frieden im Jahre 1648 die Souveränität nach aussen hinzu.

Es ist aber auch eine andere Entwicklungslinie zu verfolgen, deren Anfänge ebenfalls schon auf das 16. Jahrhundert zurückgehen, nämlich jenes der vertikalen Diversifizierung von Souveränität. Die sieben holländischen Provinzen, die sich im späten 16. Jahrhundert zusammenschlossen, verzichteten auf eine Zentralregierung

³⁶ Der mittelalterliche Investiturstreit oder das »Heilige römische Reich deutscher Nation« mögen das hier beispielhaft illustrieren.

und richteten eine gemeinsame Verwaltungsbehörde nur für bestimmte gemeinsame Zwecke ein, so vor allem für die Befreiung von der spanischen Krone. Später setzte sich zwar in der Folge der Französischen Revolution und der Besetzung durch Napoleon ein zentralistisches Staatsmodell durch.³⁷ Dennoch ist dies eine der ersten Wurzeln des Konzeptes geteilter Souveränität. Heute findet genau dieses Konzept der geteilten Souveränität in der Europäischen Union seine ausgeprägte Verwirklichung.

3.3 Vertikale Souveränitätsteilung

Vertikal geteilte Souveränität wird immer wieder neu austariert. In einem föderalistisch organisierten Staat wie der Bundesrepublik kann man dies zurzeit vor allem in der Pandemiebekämpfung mitverfolgen. In der Europäischen Union werden diese Fragen unter dem Titel »Subsidiaritätsprinzip« diskutiert. Konkret geht es darum, ob das letzte Wort die Gemeinschaftsorgane haben – EP, Kommission, EuGH –, oder ob das letzte Wort den beiden intergouvernementalen Gremien zusteht, dem Rat der Minister und dem Europäische Rat, der meistens als »Gipfel der Staats- und Regierungschefs« bezeichnet wird. Im ersten Fall spricht man von Entscheidungen in der Gemeinschaftsmethode, im zweiten von solchen in der intergouvernementalen Methode.

Bei der Übertragung von Kompetenzen von den Mitgliedstaaten an die EG und später an die EU gab es immer wieder lange Pausen. Jeder Phase stärkerer Integrierung folgte auch ein Erstarken jener Kräfte, welche die Union vor allem als eine intergouvernementale Organisation sehen wollten. Eine leicht lesbare Beschreibung dieser Entwicklungen findet sich bei Luuk van Middelaar in seinem 2017 erschienen Buch mit dem Titel »Vom Kontinent zur Union«. Vor allem aber ist hier zu betonen, dass die heutige Form der Souveränitätsteilung in der Union für die Mitgliedstaaten einen Souveränitätszuwachs bringt. Pernice formulierte es schon 2005 dahingehend, dass die Union die Wirkmöglichkeit der staatlichen Institutionen erweitert und den Staat »um eine von den Bürgern durch seine Institutionen mitkonstituierte überstaatliche Wirkeinheit zur Bewältigung von denjenigen Aufgaben (ergänzt), deren Erfüllung den einzelnen Staat überfordert.«³⁸

3.4 Unionsbürgerschaft

Mit dem Begriff der Mitkonstituierung durch den Bürger kommt der 1992 geschaffenen Unionsbürgerschaft unter dem Titel des europäischen Republikanismus eine wichtige Rolle zu. Sie wurde formell durch den Maastricht-Vertrag 1992 eingeführt, und zunächst war sie nicht viel mehr als eine Deklamation.³⁹ Erst die Auslegungspraxis des Europäischen Gerichtshofes ab Ende der neunziger Jahre machte die Unionsbürgerschaft zu einem juristisch wirksamen Instrument.⁴⁰ Für den Europäischen Binnenmarkt war die Grundlage schon früher geschaffen worden, nämlich 1987 durch die Einheitliche Europäische Akte. Der Binnenmarkt

³⁷ Dazu Bernhard Hoetjes, Föderalismus in den Niederlanden – Vergangenheit und Gegenwart, in: Federations, Sonderausgabe Themen der Internationalen Föderalismuskonferenz 2002, <http://www.forumfed.org/libdocs/Federations/V2swis-nl-Hoetjes-g.pdf>, abgerufen 20.11.2021/2002

³⁸ Pernice, Fn 17, S. 764

³⁹ Luuk van Middelaar, Vom Kontinent zur Union. Gegenwart und Geschichte des vereinten Europa, Bonn 2017, S. 459 ff.

⁴⁰ Buckel, Fn 14, S. 646 f.

brachte die Freiheit der Einzelnen, sich auch in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten und dort vielfältige Tätigkeiten auszuüben. Die Auslegungspraxis des EuGH hat diese Möglichkeiten der Einzelnen ausgeweitet.

Dies hat nun wiederum mit der herausragenden Bedeutung des Rechts zu tun. Wie schon im Zusammenhang mit der Finalität der EU erwähnt worden ist, besteht das Einzige, was die Union wirklich zusammenhält, in der gemeinsamen Rechtsvorstellung und dem Zusammenwirken von EU-Recht mit nationalem Recht. Wenn sich der oder die Einzelne darauf verlassen kann, dass er vor nationalen Gerichten jedes Mitgliedstaates genauso gehört und geschützt wird wie jene Mit-Unionsbürger, welche über die dortige Staatsbürgerschaft verfügen, so stellt dies einen einzigartigen Vorgang dar. Garantie dafür ist die Rechtsprechung und die letztinstanzliche Auslegung des EU-Rechtes durch den EuGH.

Es ist dies aber nur die eine Seite der Medaille. Die andere Seite ist die politische Mitwirkung. Damit ist nochmals auf die Souveränität zurückzukommen. Nicht nur die Mitgliedstaaten erzielen durch die Integration einen Souveränitätsgewinn, sondern auch die Unionsbürgerinnen und -bürger. Die Personen, welche in der intergouvernementalen Methode zur Schaffung von EU-Recht beitragen, also die Minister der Mitgliedstaaten, werden durch die nationalen Parlamente bestimmt, und diese Parlamente wiederum werden durch die Wahlberechtigten des Mitgliedstaates gewählt. Die Personen, welche in der Gemeinschaftsmethode zur Schaffung von EU-Recht beitragen, werden direkt oder indirekt durch dieselben Wahlberechtigten gewählt: Es sind einerseits die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, und andererseits die Mitglieder der Europäischen Kommission, welche durch das Europäische Parlament bestätigt werden müssen und also auch abgelehnt werden können. Hinzu kommt für Unionsbürger die Teilnahme an Kommunalwahlen, auch wenn man nicht über die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzlandes verfügt. So haben Unionsbürgerinnen und -bürger auf verschiedenen Wegen die Möglichkeit, politisch auf die Entwicklung des EU-Rechtes Einfluss zu nehmen, auch wenn diese Wege mit der Einflussnahme der Staatsbürgerinnen und -bürger auf das nationale Recht nicht im Massstab eins zu eins vergleichbar sind.

3.5 Bürgersouveränität

Der Politologe Heinz Kleger hat den Begriff der Souveränität auf den Bürger übertragen und spricht von Bürgersouveränität.⁴¹ Sie umfasst beide Seiten der Medaille, sowohl die private Aktivität in allen Mitgliedstaaten als auch die politische Mitwirkung. Kleger definiert Bürgersouveränität ausdrücklich so, dass der oder die Einzelne selber darüber bestimmt, was für ihn politisch ist und was privat. Im übertragenen Sinne könnte man sagen, dass es möglich ist, nur die eine oder nur die andere Seite der Medaille zu benützen oder eben beide gleichzeitig. Dazu ein Zitat von Kleger: »(...) der partizipatorische Anspruch zur Definition, was politisch sein soll und was nicht, (artikuliert sich) ausserhalb der politischen Institutionen bei jedem einzelnen Bürger und seinem existenziellen Widerstandswillen als Einzelner. Man kann dies auch als Eigensinn im Unterschied zum Gemeinsinn bezeichnen, wobei ersteres letzteres nicht ausschliesst und umgekehrt.«⁴²

⁴¹ Heinz Kleger, Demokratisches Regieren. Bürgersouveränität, Repräsentation und Legitimation, Baden-Baden 2018, S. 209 ff

⁴² Kleger, Fn 41, S. 211 f

Beide Seiten der Medaille können zur Identifikation des Bürgers und der Bürgerin mit der EU und ihren Institutionen beitragen. Und es sind zwei Dinge, welche diese Identifikation ausmachen können: Zum einen der Zugang zu an sich fremden Ländern, wo man fremd bleiben kann und doch gleichgestellt ist. Zum andern der durch verschiedene Wahlen erfolgende Einfluss auf die Zusammensetzung jener Institutionen, die darüber bestimmen, welches Recht (als EU-Recht) auch in fremden Ländern zu gelten hat.⁴³ Schliesslich schafft die europäische Integration auch die Möglichkeit, sich von der Beschränkung auf die Identifizierung mit dem eigenen Herkunftsland zu befreien, ohne aber diese Herkunft ablehnen oder gar verleugnen zu müssen. Man könnte dies auch beschreiben als eine Art Fremdheit gegenüber einem Herkunftsland, wodurch die Identifikation auf die ganze Union ausgeweitet wird – aber auch hier mit dem gebotenen Fremdbleiben.

Bürgersouveränität schliesst dies alles ein. Voraussetzung ist die republikanische Individualisierung, die sich von der durch die nur liberale Sicht definierten Individualisierung dadurch unterscheidet, dass die einzelnen Individuen aufeinander bezogen bleiben. Dabei entscheiden sie selber und individuell, welchen Weg sie dafür beschreiten wollen, den politischen, den privaten oder beide gleichzeitig. Voraussetzung ist aber auch republikanische Öffentlichkeit, damit den einzelnen Individuen dieser Entscheid überhaupt offensteht.

4. Ausblick

Im Zusammenhang mit der Finalität wurde eingangs der eskalierende Konflikt der EU mit Polen erwähnt. Unter jenen, welche die Rechtsstaatlichkeit in Polen wiederhergestellt sehen möchten, weil sonst die Rechtsgrundlage der EU ins Wanken gerät, gibt es jedenfalls tendenziell verschiedene Sichtweisen. Holzschnittartig und sehr verkürzt könnte man die beiden folgenden Tendenzen so charakterisieren: Einerseits die Durchsetzung des Rechts auf rechtlchem Weg, andererseits die politische Bekräftigung des Rechts als Grundlage der EU. Hier könnte sich eine Neudefinition in der Finalität der Union anbahnen, die mit dem besonderen Umgang zu tun hat, den dieses staatsähnliche Gebilde mit Recht und Politik pflegt, und das mit dem Umgang in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht im Massstab eins zu eins verglichen werden kann. Ohne politischen Willen würde die EU auseinanderfallen. Aber die Methode des Zusammenhaltes ist dennoch das Recht. Dieses Muster ist konstant geblieben seit Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Abschliessend zwei Feststellungen: Die Europäische Union ist definitiv eine republikanische Veranstaltung. Und ebenso klar ist sie keine nationale Veranstaltung. Vielleicht könnte man also für die EU weniger von der Arbeitshypothese »Staatlichkeit ohne Nation« ausgehen, sondern eher von der Arbeitshypothese »Republikanismus ohne Nation«. Die Französische Revolution hat die Republik mit der Nation verbunden. Jetzt, bald zweieinhalb Jahrhunderte später, bahnt sich möglicherweise eine Auflösung dieser Verbindung an. Anzeichen dafür sind zu beobachten, jedoch beschränkt auf den Rahmen der Europäischen Union.

⁴³ Pernice weist ausdrücklich darauf hin, dass Recht allein nicht genügt, um die Voraussetzung für die Akzeptanz zu schaffen, deren es für die Übertragung von Zuständigkeiten auf die höhere Ebene bedarf. Pernice, Fn 17, S. 771 f.